

## **Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Potsdam**

**Vom 25. März 2015**

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 62 Abs. 2 S. 2 sowie 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 21. Mai 2014 (AmBek. UP Nr. 9/2014 S. 448), am 25. März 2015 folgende Änderungssatzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Wahlordnung der Universität Potsdam vom 19. Februar 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2009 S. 46) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Hinter § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Wahlkreis für die Wahl der Mitglieder der Gruppen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Versammlung des ZeLB“

b) Die Worte „§ 23 In-Kraft-Treten“ werden durch die Worte „§ 23 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

- der Mitglieder des Senats,
- der Mitglieder der Fakultätsräte,
- der Mitglieder der Versammlung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB),
- der Gleichstellungsbeauftragten.“

3. Hinter § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Wahlkreis für die Wahl der Mitglieder der Gruppen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Versammlung des ZeLB

Der gemeinsame Wahlkreis der Humanwissenschaftlichen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zur Ermittlung des Mitglieds aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und des Mitglieds aus der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Technik und

Verwaltung i. S. d. § 8 Abs. 3 der Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) an der Universität Potsdam umfasst auch die Zentralebene (Einrichtungen gemäß Artikel 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GrundO) sowie das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung.“

4. § 3 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In der Zentralebene wählen die Mitglieder der Universität aus den Einrichtungen gemäß Artikel 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GrundO und aus dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung.“

5. In § 4 Abs. 1 S. 1 und § 6 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Senat und zu den Fakultätsräten“ durch die Worte „Senat, zu den Fakultätsräten und zur Versammlung des ZeLB“ ersetzt.

6. In § 5 Abs. 1 S. 1 wird die Angabe „Artikel 8 GrundO“ durch die Angabe „Artikel 7 GrundO“ ersetzt.

7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „(Artikel 8 Abs. 1 Nr. 4 GrundO)“ durch die Angabe „(Artikel 7 Abs. 1 Nr. 4 GrundO)“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden hinter dem Wort „Senat“ das Komma gestrichen und hinter dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „oder für die Versammlung des ZeLB“ eingefügt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt

„Wahlen im ZeLB werden von der Direktorin oder dem Direktor des ZeLB als Wahlbeauftragter oder Wahlbeauftragtem durchgeführt.“

b) In Abs. 3 S. 2 wird die Angabe „Artikel 8 Abs. 1 GrundO“ durch die Angabe „Artikel 7 Abs. 1 GrundO“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden hinter dem Wort „Fakultät“ die Worte „bzw. bei der oder dem Wahlbeauftragten des ZeLB“ eingefügt.

b) In Abs. 4 S. 2 werden hinter dem Wort „Fakultät“ die Worte „bzw. der oder dem Wahlbeauftragten des ZeLB“ eingefügt.

10. § 12 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahlvorschläge sind bei der Wahl zum Fakultätsrat von den Wahlbeauftragten der Fakultäten, bei der Wahl zur Versammlung des ZeLB von der oder dem Wahlbeauftragten des ZeLB und bei der

Wahl zum Senat vom Wahlausschuss unverzüglich zu prüfen.“

11. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe „(Artikel 2 GrundO)“ durch die Angabe „(Artikel 1 GrundO)“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 58 Abs. 1 BbgHG“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 BbgHG“ ersetzt.

12. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Universität Potsdam vom 9. Dezember 1999 außer Kraft.

(2) Abweichend von § 21 Abs. 1 beträgt die Amtszeit der im Sommersemester 2015 gewählten nicht-studentischen Mitglieder der Versammlung des ZeLB (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) drei Jahre. Die Amtszeit der provisorischen Versammlung (§ 18 Abs. 3 der Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) an der Universität Potsdam) endet am 30. September 2015; § 21 Abs. 3 S. 1 bleibt davon unberührt.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.